**Anlage 3.1** zur Vereinbarung nach den §§ 123 ff. SGB IX vom <<xx.xx.20xx>> zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration und <<Leistungserbringer>>

(hier: Leistungsvereinbarung Tagesförderung << Leistungserbringer, Einrichtungsnummer>>)

Der Leistungsvereinbarung liegt eine Kapazität von <<xx>> Plätzen zugrunde. Der Leistungserbringer informiert die Trägerin der Eingliederungshilfe bei Abschluss der Vereinbarung über die Standorte und deren jeweilige Platzzahl sowie bei tatsächlichen und geplanten Veränderungen dieser. Bei Kapazitätsänderungen ist § 4 Abs. 8 LRV nach § 131 Abs. 1 SGB IX vom 01.01.2020 zu beachten.

# Leistungsgrundsätze

Inhalt der Leistungen im Rahmen der Sozialen Teilhabe sind die erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung eines möglichst selbstbestimmten Lebens, die unter Sicherstellung des § 104 SGB IX zu erbringen sind.

Assistenzleistungen umfassen insbesondere Leistungen (inhaltlich):

1. zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten,
2. zur Tagesstrukturierung,
3. für die persönliche Lebensplanung,
4. zur Gestaltung sozialer Beziehungen,
5. für die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
6. zur Herstellung von Mobilität und Orientierung im Sozialraum,
7. für die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten,
8. für die Verständigung mit der Umwelt,
9. zur Vorbereitung auf Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. §§ 57 – 61a SGB IX,
10. zur Verbesserung von Sprache und Kommunikation,
11. zur Stärkung und Stabilisierung lebenspraktischer Handlungen und Kompetenzen.

# Leistungsart (§ 2)

Tagesförderung ist als Leistungsart der Eingliederungshilfe gemäß § 81 SGB IX zugeordnet. Die Festlegung der Leistungsziele sowie des Beschäftigungsumfangs erfolgt im Gesamtplan-/Teilhabeplanverfahren durch die zuständige Dienststelle der Trägerin der Eingliederungshilfe.

# Benennung des Personenkreises/ Zielgruppe (§ 3)

Die Maßnahme richtet sich an volljährige Menschen mit Behinderungen, die zum Personenkreis nach §§ 99 ff. SGB IX gehören.

Tagesförderung richtet sich insbesondere an

* Menschen mit geistiger Behinderung
* Menschen mit geistiger und weiteren Behinderungen
* Menschen mit körperlicher Behinderung
* Menschen mit körperlicher und weiteren Behinderungen
* Menschen mit Sinnesbehinderung
* Menschen mit Sinnes- und weiteren Behinderungen
* Menschen mit erworbenen Hirnschäden

<<individuelle Zielgruppe>>

Tagesförderung richtet sich nicht an Personen

* mit primärer Suchterkrankung,
* die i.d.R. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und/oder
* bei denen ein gerontopsychiatrisches Krankheitsbild besteht und dieses die Teilhabebedarfe primär bedingt,
* die erwerbsfähig im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB II sind,
* bei denen eine Anspruchsvoraussetzung auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. §§ 57-61a SGB IX vorliegt,
* mit primärer seelischer Behinderung oder an Personen deren Teilhabedarf durch eine seelische Behinderung bedingt ist.

# Ziele der Leistungen (§ 5)

Die grundsätzliche Zielsetzung bestimmt sich nach Maßgabe der Eingliederungshilfe gemäß §§ 90 und 99 ff. SGB IX und wird festgelegt im Gesamt-/Teilhabeplan.

Ziel aller Maßnahmen ist es, den Leistungsberechtigten die umfassende und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Im Rahmen von Tageförderung sollen Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erbracht werden, um hierüber Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Auch kann Tagesförderung auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. §§ 57 – 61a SGB IX vorbereiten bzw. hinwirken.

Zu Leistungen im Rahmen von Tagesförderung gehört insbesondere die Unterstützung

1. zur Entwicklung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit,
2. Qualifizierung durch arbeitsweltnahe Tätigkeiten,
3. zum Aufbau und Erhalt einer sinnstiftenden Tagesstruktur,
4. beim Aufbau und der Pflege sozialer Kontakte und gemeinschaftlicher Teilhabe
5. Wiedererlernen von Fähigkeiten und Fertigkeiten, um einer regelhaften Beschäftigung nachgehen zu können.

Darüber hinaus werden folgende zielgruppenspezifische Zielsetzungen verfolgt:

<<individuelle Zielsetzungen>>

# Art, Inhalt und Umfang der Leistungen (§ 6)

Die Leistungen, die zur Unterstützung in den jeweiligen Lebensbereichen erforderlich sind, werden entsprechend des Bedarfes i.d.R. im Gruppenkontext erbracht, jedoch ist eine individuelle Förderung und Begleitung im Einzelfall auch zu leisten

Fachlich inhaltlich orientiert sich die Leistungserbringung am bio-psycho-sozialen Modell der ICF (WHO), das von den Wechselwirkungen biologischer, psychischer und sozialer Einflussfaktoren bei der Entstehung und im Verlauf von Behinderungen bzw. daraus resultierender Teilhabeeinschränkungen sowie von einem komplexen, im Verlauf wechselnden Hilfebedarf bei den betroffenen Menschen ausgeht. Dementsprechend werden jeweils in dem angemessenen Umfang die Kompetenzen und Leistungen der verschiedenen Berufsgruppen und, wenn möglich, auch verschiedener Leistungserbringer kooperativ einbezogen, um die für den Einzelfall notwendige Hilfe abdecken zu können.

Assistenzleistungen der Tagesförderung dienen insbesondere:

1. der arbeitsweltorientierten Teilhabe
2. der arbeitsweltorientierten und beruflichen Orientierung und Bildung
3. um altersentsprechenden Teilhabeangeboten zu erhalten
4. um sozialraumorientierte Angebote zu erhalten

## 5.1. Art der Leistungen

Die Leistungen werden nach Maßgabe des Gesamt-/Teilhabeplanes, insbesondere in Form von

1. Beratung,
2. Assistenz,
3. Anleitung,
4. Begleitung,
5. Organisation/Koordination,
6. Motivation,
7. Unterstützung/Hilfestellung und gegebenenfalls stellvertretender Ausführung und
8. intensiver Förderung/umfassender Hilfestellung

erbracht. Dabei ist stets darauf zu achten, dass die Bedarfe sowie das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten im Sinne einer personenzentrierten Eingliederungshilfe angemessen berücksichtigt werden.

## 5.2. Inhalt der Leistungen

Die Leistungsbereiche richten sich nach der in Hamburg gültigen Systematik der Bedarfserhebung. Die Leistungserbringung und die Zielerreichung sind fortlaufend zu dokumentieren und zu überprüfen.

Für die Tagesförderung bestehen neben den in Punkt 1 benannten Assistenzleistungen die folgenden spezifischen Leistungsmerkmale:

1. Befähigung der Leistungsberechtigten zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten in Fördergruppen oder ähnlichen Maßnahmen
2. Förderung der Sprach- und Kommunikationsfähigkeit
3. Förderung und Stärkung der Mobilität
4. Vorbereitung auf und Befähigung zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. §§ 57 – 61a SGB IX durch individuelle Förderung.

Auf der Grundlage der Leistungsbewilligung durch die Trägerin der Eingliederungshilfe vereinbart der Leistungserbringer mit der leistungsberechtigten Person, welche individuelle Unterstützung erbracht wird, um die Ziele aus dem Gesamt-/Teilhabeplan zu erreichen. Für jede leistungsberechtigte Person ist hierzu eine Assistenzplanung durchzuführen. Die Assistenzplanung enthält Angaben über die Maßnahmen, mit denen die Ziele erreicht werden sollen und über die Ausgestaltung der Leistungen (individuell/gemeinschaftlich).

Die Leistungsberechtigten werden zur Förderung und dem Erhalt ihrer größtmöglichen Selbständigkeit darin unterstützt, die Angebote des Sozialraumes zu nutzen. Eine sozialräumliche Ausrichtung des Angebots des Leistungserbringers ist hier Bestandteil der Leistungsform Tagesförderung.

## 5.3. Darstellung der Leistungen

Im Rahmen der Leistungsbewilligung wird für eine leistungsberechtigte Person ein bedarfsgerechter Leistungsumfang festgelegt. Aufgrund der Vergütungssystematik der Tagesförderstätten wird der Leistungsumfang als Beschäftigungsumfang in Prozent bestimmt. Mit Hilfe dieser Leistungen sollen die Ziele des Gesamt-/Teilhabeplans erreicht werden. Sie sind nach den Maßgaben des personenzentrierten bio-psycho-sozialen Modells, welches der ICF zugrunde liegt, zu erbringen und können sämtliche Lebensfelder umfassen. Bei der Leistungserbringung ist dementsprechend das Wunsch- und Wahlrecht angemessen zu berücksichtigen und auf die personenbezogenen und Umweltfaktoren sowie ihre Wechselwirkungen mit und auf die Teilhabe, Aktivität sowie Körperfunktionen und -strukturen zu achten.

Nach Anlage 5.2 LRV ergibt sich somit die folgende ICF-orientierte Strukturierung als Grundlage zur Erfassung von Teilhabebedarfen:

1. Lernen und Wissensanwendung
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
3. Kommunikation
4. Mobilität
5. Selbstversorgung
6. Häusliches Leben
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
8. Bedeutende Lebensbereiche
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Die Leistungserbringung erfolgt entsprechend des individuellen Bedarfes sowie des Wunsch- und Wahlrechts der leistungsberechtigten Personen sowohl als Einzel- als auch als Gemeinschaftsleistung. Leistungen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, die zwar nicht der einzelnen leistungsberechtigten Person zuzuordnen, aber für die Leistungserbringung als solche notwendig sind, sind ebenfalls im Leistungsumfang enthalten. Dazu zählen beispielsweise Dienstbesprechungen, Supervision, Fortbildung, Dokumentation, Organisation, Qualitätsmanagement und sozialräumlich ausgerichtete Arbeit.

## 5.4. Umfang der Leistungen

Der Bewilligungsumfang definiert die individuell und gemeinschaftlich zu erbringende Leistung.

Der Bewilligungsumfang der Leistungen nach Ziffer 5 gliedert sich nach folgenden Zeitwerten:

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Bewilligungsumfang | 100% | 80% | 70% | 60% | 50% | 40% | 30% | 20% |
| Betreuungsstunden wöchentlich | 30  | 24 | 21 | 18 | 15 | 12 | 9 | 6 |

# Personelle Ausstattung und Qualifikation (§ 7)

Die Leistungserbringung erfolgt im Sinne eines koordinierten, abgestimmten und geplanten bedarfsgerechten Zusammenwirkens verschiedener Berufsgruppen. Die Leistungen werden erbracht von Fachkräften mit mindestens dreijähriger, abgeschlossener Fach- oder Hochschulausbildung vor allem in den Bereichen Sozialpädagogik, Sozialarbeit bzw. Soziale Arbeit, Psychologie sowie Pflege- und Heilberufe.

Daneben können auch Mitarbeitende aus anderen Berufsfeldern als Fachkräfte anerkannt werden, die über eine zur bedarfsgerechten Leistungserbringung qualifizierende Ausbildung und persönliche Eignung verfügen. Dies meint vor allem Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung, welche pädagogisch geeignet sind und eine pädagogische Schulung absolviert haben, was in Trägerverantwortung erfolgt. Dies kann in angemessener Zeit durch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden-

Eine Anerkennung von Mitarbeitenden als Fachkräfte, die über eine mindestens zweijährige Ausbildung (z.B. als Gesundheits- und Pflegeassistenten) sowie einschlägige Fort- und Weiterbildungen verfügen, ist im Einzelfall nach Überprüfung durch die Sozialbehörde möglich.

Keine derartige Überprüfung im Einzelfall ist erforderlich für Mitarbeitende, die eine Ausbildung als sozialpädagogische/r Assistent/in abgeschlossen und einschlägige Fort- und Weiterbildungen durchlaufen haben.

Die Beschäftigungsquote von Fachkräften beträgt mindestens 90%. Un- und angelerntes Personal kann mit einer Beschäftigungsquote von bis zu 10% eingesetzt werden. Dazu können auch Personen mit Ex-In-Ausbildung als sogenannte „Genesungsbegleiter“ gezählt werden.

Das die Leistung erbringende Personal ist regelhaft im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnisses für den Leistungserbringer tätig. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Honorarkräfte können im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen beschäftigt werden.

Die fachliche und verantwortliche Leitung für die vereinbarte Leistung Tagesförderung obliegt einer pädagogisch oder pflegerisch ausgebildeten Fachkraft mit einer Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren in den letzten 5 Jahren in einer Einrichtung, die überwiegend Leistungen der Rehabilitation erbringt. Die Leitungskraft ist hauptamtlich beschäftigt.

Das für die Betreuungsleistungen eingesetzte Personal besteht dementsprechend vorrangig aus:

* Pädagogisch ausgebildetem Personal
* Arbeits- und ergotherapeutisch ausgebildetem Personal
* Pflegerisch ausgebildetem Personal
* Hauswirtschaftlich ausgebildetem Personal
* Hilfs- und angelerntem Personal (Quote: bis zu 10 %)

Die Regelungen nach § 7 der Anlage 3 (Mantel) des LRV SGB IX sind zu beachten.

# Räumliche und sächliche Ausstattung (§ 8)

Die für die Erbringung der Leistungen notwendige Raum- und Sachausstattung wird vorgehalten. Die Raum- und Sachausstattung besteht aus <<…>>.

Eine Beschreibung der einzelnen Standorte, an denen Tagesförderung erbracht wird, ist im Datenblatt zur Anlage 3.1 (Standortabfrage) vorzunehmen und jährlich im Rahmen der pauschalen Anpassung der Vergütungsvereinbarungen zu aktualisieren. Sollte es zu diesem Zeitpunkt keine Veränderungen in den Standortdaten geben, ist dies entsprechend im Datenblatt zu vermerken.

# Qualität der Leistungen (§ 9)

Konkretisierung der Anforderungen an die Qualität der Leistungen gem. §§ 3,4 LRV (Leistungsmerkmale):

Die vereinbarte Leistung wird nach dem Stand der Wissenschaft unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit erbracht. Fortbildung und Supervision sind unverzichtbare Bestandteile der Leistungserbringung.

Darstellung der konzeptionellen Schwerpunkte (bezogen auf die Qualität der Leistungen) des Leistungserbringers.

Diese können sich auf Strukturen und/oder Prozesse und/oder Ergebnisse beziehen, ebenso auf besondere Zielgruppen.

Beschreibung der trägerspezifischen Instrumente zur Prüfung von Wirkung und Wirksamkeit siehe auch Anlage 3 § 10 LRV SGB IX